

Das Bundesseuchengesetz wurde durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgelöst.

**Um die Verbreitung von bestimmten ansteckenden Erkrankungen zu verhindern, dürfen die von diesen Krankheiten betroffenen Personen die Schule so lange nicht besuchen, wie eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht. Außerdem sind die verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden.
Im Einzelnen gilt:**

1. Wenn bei Personen der **Verdacht** auf eine der folgenden 21 Erkrankungen besteht bzw. eine dieser **Erkrankungen** nachgewiesen wurde, muss die **Schulleitung informiert** werden und die **Schule darf nicht besucht werden**, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.
 1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagisches Fieber E.coli (EHEC)
 4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
 13. Shigellose
 14. Thyphus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
 16. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 17. Keuchhusten
 18. Skabies (Krätze)
 19. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektion
 20. Windpocken
 21. Verlausung
2. Wenn bei einer in der **Wohngemeinschaft** des / der Praktikanten / Praktikantin lebenden Person **nach ärztlichem Urteil** der Verdacht auf eine der Erkrankungen **Nr. 1 – 15** besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden und darf die Schule nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.
3. Wenn der / die Praktikant / Praktikantin Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls die Schulleitung informiert werden, der / die Praktikant / Praktikantin darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.
 1. Vibrio cholerae
 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi
 4. Shigellen
 5. Enterohämorrhagisches E.coli



Ich habe von dem IfSG Kenntnis genommen.

Eine Meldung an die Schule ist zusätzlich zu o.a. Erkrankungen auch bei Schweinegrippe erforderlich.

Name Praktikant / in _____

Unterschrift _____